

Professor Dr. Petra Wittig – Ludwig Maximilians Universität, München

„Die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsherrn für Straftaten im Unternehmen“

Vortrag vom 13. Oktober 2011

Professor Dr. Petra Wittigs Vortrag behandelte die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsherrn für Straftaten im Unternehmen von den Grundzügen bis zur neuesten Rechtsprechung des BGH (sog. „top-down-Rechtsprechung“).

Nach einer kurzen Einführung in das Thema gab Prof. Dr. Wittig einen kurzen Überblick über die Grundnormen strafrechtlicher Verantwortung (§§ 25 II, 26, 27 StGB), bevor sie näher auf die Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft gemäß § 25 I 2. Alt StGB einging. Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft inzwischen auf auch Wirtschaftsunternehmen ausgedehnt (BGHSt 48, 331, 342; 43, 219, 231; 49, 147; 163).

Den Schwerpunkt des Vortrags stellte die Geschäftsherrenhaftung nach § 13 StGB dar. Die herrschende Meinung bejaht eine Garantenstellung von Leistungspersonen hinsichtlich betriebsbezogener Straftaten von Unterebenen. Prof. Dr. Wittig ging hierbei kurz auf die Frage ein, ob unter betriebsbezogenen Straftaten nur solche aus dem Bereich des Corporate Crime oder auch solche des Occupational Crime zu verstehen sind. In einem obiter dictum (Urteil vom 17.07.2009 - 5 StR 394/08 zur Haftung des Compliance-Officer) erkannte der BGH inzident die Garantenstellung des Geschäftsherrn aufgrund einer „Sonderverantwortlichkeit“ für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs an. In der anschließenden Diskussion wurde die Frage gestellt, ob es sich bei diesem Urteil nicht um einen Sonderfall handele, da es um ein Unternehmen ging, das zum Gesetzesvollzug bestimmt war. Prof. Dr. Wittig bejaht entgegen die Verallgemeinerungsfähigkeit des Urteils, da in dem Urteil ausdrücklich von der „freiwilligen Übernahme“ der Pflichten gesprochen wird und somit generell die Pflichten eines Geschäftsherrn angesprochen werden. Ob die Geschäftsherrenhaftung nach § 13 StGB auch auf Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder sogar die katholische Kirche anwendbar ist, muss wohl nach Einzelfall entschieden werden.

Anschließend ging Prof. Dr. Wittig noch auf die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG sowie den Straftatbestand der Untreue durch eine Aufsichtspflichtverletzung (§ 266 StGB) ein.

Den letzten Teil des Vortrags stellte ein Überblick über die Strategien der Haftungsvermeidung, insbesondere Criminal Compliance dar. Hervorgehoben wurden hierbei vor allem das Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlicher Mitwirkungspflicht und dem strafprozessualen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, sowie die verbleibende Restverantwortung des Geschäftsherrn.

In der anschließenden Diskussion kam die Frage auf, ob sich die strafrechtliche Haftung auf Straftaten der eigenen Untergebenen beschränke oder sogar im Rahmen einer arbeitsteiligen Organisation eine Ausweitung auf Straftaten von Arbeitnehmern anderer Unternehmen bei gebotem Misstrauen angebracht sei. Prof. Dr. Wittig hält eine Garantenstellung für möglich, da durch die Wahl einer bestimmten rechtlichen Ausgestaltung einer betrieblichen Organisation nicht die Verantwortung für eine bestimmte Gefahrenquelle abgelegt werden könne.

Weiterhin wurde die Frage diskutiert, ob es bei der Fehlbeurteilung schwieriger fachrechtlicher Fragen (wie die Gültigkeit von Tarifverträgen, das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses etc.) zu einer Strafbarkeit nach § 266a StGB kommen könne. Der BGH ließ bisher offen, ob es sich insoweit um einen Tatbestandsirrtum oder einen Verbotsirrtum handelt.

Jennifer Junker
Wissenschaftliche Mitarbeiterin